Doktorat im D-GESS

Merkblatt

Stand: 12. April 2016

Dieses Merkblatt richtet sich an die Professorinnen und Professoren sowie an die Doktorandinnen und Doktoranden des D-GESS. Es basiert auf den Erfahrungen seit der Einführung der Bestimmungen zum Doktoratsstudium am 1.10.2005. Es ist zuletzt im April 2016 überarbeitet worden.

Finden Sie die gewünschte Information nicht in diesem Dokument oder in den übergeordneten Rechtsgrundlagen, konsultieren Sie bitte die Departementsleitung, bevor Sie eine Anmeldung / einen Antrag an das Rektorat schicken.

Rechtsgrundlagen: Das Doktorat im D-GESS wird geregelt durch (in Reihenfolge der Rechtshierarchie):

- Doktoratsverordnung der ETH Zürich und Ausführungsbestimmungen des Rektors (Stand: 1.11.2013);
- Detailbestimmungen zum Doktorat im D-GESS (Stand: 8.1.2009);
- Interpretation bzw. Praxis des D-GESS, wie in diesem Merkblatt festgehalten.

Inhaltsverzeichnis

1. Doktorat im D-GESS ... 2

2. Zulassung ... 2
2.1 Anmeldung und formelle Prüfung durch das Rektorat ... 2
2.1.1 Wechsel an die ETH Zürich während der Doktorarbeit ... 2
2.1.2 Externe Doktorate ... 2
2.2 Qualitative Prüfung durch den Doktoratsausschuss D-GESS ... 2
2.3 Zusatzbedingungen ... 2
2.4 Forschungsplan ... 3
2.5 Korreferentinnen und Korreferenten ... 3

3. Doktoratsstudium ... 3
3.1 Pflichterwerb von ECTS ... 3
3.2 Anrechnung extern oder vorgängig absolvierter Kurse ... 4
3.3 Auslandsaufenthalt ... 4

4. Doktorprüfung und Publikation ... 4
4.1 Fristen ... 4
4.2 Kumulative Doktorarbeit ... 5
4.3 Authorship Declaration ... 5
4.4 Prüfungskommission ... 5
4.5 Vorbereitung der Doktorprüfung ... 5
4.6 Doktorprüfung ... 6
4.6.1 Ablauf der Prüfung ... 6
4.6.2 Bewertung und Auflagen ... 6
4.6.3 Antrag an die Departementskonferenz ... 6
4.6.4 Publikationspflicht ... 6
4.6.5 Titel ... 6

1. Doktorat im D-GESS

Im Departement GESS können sowohl Kandidatinnen oder Kandidaten mit einem MA als auch solche mit einem MSc in einer Natur- oder Technikwissenschaft in einem der am D-GESS vertretenen Fächer doktorieren.

2. Zulassung

2.1 Anmeldung und formelle Prüfung durch das Rektorat

Erster Schritt ist die Kontaktaufnahme mit der gewünschten Leiterin oder dem gewünschten Leiter der Doktorarbeit. Für die Anmeldung bei der Doktoratsadministration des Rektorats ist die schriftliche Zusage der Hauptbetreuerin bzw. des Hauptbetreuers erforderlich. Das Rektorat prüft die Unterlagen nach formellen Kriterien (Vollständigkeit der eingereichten Papiere, Einhaltung der in der Doktoratsverordnung festgeschriebenen Anforderungen). Wenn das Ergebnis positiv ausfällt, leitet das Rektorat die Anmeldung an die Departementsvorsteherin bzw. den Departmentsvorsteher weiter.

2.1.1 Wechsel an die ETH Zürich während der Doktorarbeit

Es gilt zu beachten, dass auch Doktorandinnen und Doktoranden, deren Doktorarbeit bereits fortgeschritten ist, die aber im Moment noch an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, zur ETH Zürich wechseln können – vorausgesetzt, die verbleibende Zeit lässt die Erfüllung aller Anforderungen der ETH zu (Anmeldefristen, Erfüllung von Zusatzbedingungen, Forschungsplan, Erwerb von 12 ECTS, Verteidigung in den regulären Zeitfenstern der ETH für diesen Zweck usw.).

Wichtig: Die ETH Zürich immatrikuliert keine Doktorandinnen und Doktoranden, die noch an einer anderen Universität immatrikuliert sind. Vor der Anmeldung an der ETH Zürich müssen Sie sich deshalb zuerst an der anderen Universität exmatrikulieren.

2.1.2 Externe Doktorate

Externe Doktorate (Kandidatinnen und Kandidaten, die ausserhalb der ETH Zürich an ihrer Doktorarbeit arbeiten, jedoch an der ETH promovieren) müssen von der Departementskonferenz bewilligt werden. Der Doktoratsausschuss (und vor diesem die Departementsbereiche) prüfen solche Anträge und geben eine Empfehlung an die DK ab. Der Doktoratsausschuss erachtet es als sinnvoll, dass externe Doktorandinnen und Doktoranden mindestens 30-50% ihrer Arbeit an der ETH oder im nahen Umfeld der ETH absolvieren – dies ist u.a. auch nötig, damit die 12 ECTS erworben und die Zusatzbedingungen erfüllt werden können.

2.2 Qualitative Prüfung durch den Doktoratsausschuss D-GESS

Der Doktoratsausschuss ist identisch mit dem Departementsaussschuss. Er setzt sich aus der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher und seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bereiche zusammen, soweit diese nicht bereits durch die oben genannten Personen vertreten sind. Der Doktoratsausschuss wird von der DK des D-GESS gewählt.

Der Doktoratsausschuss entscheidet, ob die Ausbildung der Kandidatin bzw. des Kandidaten in qualitativer Hinsicht den Anforderungen des D-GESS genügt. Die Abschlussnoten müssen dabei in einem Bereich liegen, welcher der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Doktorieren an der Heimuniversität (wo der MA- oder MSc-Abschluss erworben wurde) ermöglicht hätte.

Für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem MA- oder MSc-Abschluss in Natur- oder Technikwissenschaften einer anderen Hochschule können das Rektorat respektive der Doktoratsausschuss Zusatzbedingungen definieren. Kandidatinnen und Kandidaten, die einen mit einem Master des Departements gleichwertigen Abschluss ausserhalb der ETH Zürich erworben haben, werden in der Regel von den Zusatzbedingungen befreit. Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag der Leiterin bzw. des Leiters der Doktorarbeit vom Doktoratsausschuss festgestellt.

2.3 Zusatzbedingungen

Die Definition der Zusatzbedingungen erfolgt durch Rücksprache der Leiterin bzw. des Leiters der Doktorarbeit mit dem Doktoratsausschuss. Ziel ist, die Zusatzbedingungen sinnvoll zu gestalten – es geht primär darum, die bisherige Ausbildung im Hinblick auf die Anforderungen des fachspezifischen Doktorats zu ergänzen.

Die Leiterin bzw. der Leiter des Doktorats und die Doktorandin bzw. der Doktorand unterbreiten Vorschläge für die Auflagen. Die Entscheidung wird vom Doktoratsausschuss und von der Prorektorin bzw. von dem

Prorektor getroffen. Jeder Fall wird «sur dossier» behandelt. Es wird keine allgemeingültige Bedingung, z.B. eine bestimmte Anzahl an Kreditpunkten, festgelegt. In der Regel handelt es sich um mehrere Kurse und / oder Summer schools oder um eine schriftliche oder mündliche Prüfung, basierend auf einem klar zu definierenden Prüfungsstoff.

Wenn die bisherigen Leistungen (v.a. in der Ausbildung) einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten vom Doktoratsausschuss positiv bewertet werden und die Zusatzbedingungen definiert sind, wird dem Rektorat die provisorische Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zum Doktorat empfohlen. Für die Erfüllung der weiteren Zulassungsbedingungen wird individuell eine Frist festgelegt, die in der Regel nicht länger als ein Jahr betragen soll. Verlängerungen dieser Frist sind nur in gut begründeten Ausnahmefällen möglich und erfordern eine Bewilligung durch das Rektorat.

Der Leistungsnachweis für die Zusatzbedingungen muss in Form von Noten erfolgen. Im Fall einer Prüfung wird die Prüfung in der Regel durch die Leiterin bzw. den Leiter der Doktorarbeit und eine weitere Professorin bzw. einen weiteren Professor des D-GESS vorgenommen. Die Prüfungen dürfen nicht ausschliesslich von der Hauptbetreuerin bzw. vom Hauptbetreuer abgenommen werden. Durch Erfüllung der Zusatzbedingungen erworbene ECTS werden nicht an die 12 ECTS, die für das Doktoratsstudium erforderlich sind, angerechnet. Informationen zur Übermittlung der Zulassungsbedingungen finden sich hier.

2.4 Forschungsplan

Innerhalb von 12 Monaten nach der Anmeldung ist der Forschungsplan für die Doktorarbeit mit dem entsprechenden Formular an das Studiensekretariat zuhanden des Doktoratsausschusses des D-GESS zu schicken.[1] Der Forschungsplan muss eine Zusammenfassung (Abstract) von einer Seite enthalten. Diese soll einen Überblick über die wichtigsten Punkte des Forschungsplans geben und das Projekt in einen breiteren wissenschaftlichen Kontext einordnen. Sie soll in einfacher, nicht-technischer Sprache abgefasst werden und damit auch für ein breites Publikum gut verständlich sein.

Der Forschungsplan kann erst nach erfüllten Zulassungsbedingungen eingereicht werden. Der Doktoratsausschuss begutachtet den Forschungsplan und die Dokumentation zur Erfüllung der Zusatzbedingungen. Bei positivem Befund empfiehlt er dem Rektorat die definitive Zulassung zum Doktorat. Danach erfolgt die definitive Zulassung.

Die Forschungspläne werden zunächst primär vom jeweiligen Departementsbereich begutachtet. Bei positiver und konsensualer Entscheidung der Professorinnen und Professoren des Bereichs prüft der Doktoratsausschuss dann v.a. noch formale Aspekte, bevor er seine Empfehlung zuhanden des Rektorats formuliert. Bei nicht-konsensualen Entscheidungen prüft er vor seiner Empfehlung die Forschungspläne auch inhaltlich. Forschungspläne, die im Bereich abgelehnt werden, müssen dem Doktoratsausschuss vorgelegt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat darauf besteht.

2.5 Korreferentinnen und Korreferenten

Auf Antrag der Leiterin bzw. des Leiters der Doktorarbeit bestimmt der Doktoratsausschuss mindestens zwei Korreferentinnen bzw. Korreferenten. Dies kann gleichzeitig mit der Empfehlung zur definitiven Zulassung, muss aber **spätestens aber zwei Jahre nach der provisorischen Zulassung** geschehen. Die Korreferentinnen und Korreferenten gehören später der Prüfungskommission an. Zu Beginn der Doktorarbeit muss noch nicht die gesamte Prüfungskommission bestimmt werden. Einer der Korreferenten soll aber von Anfang an in die Betreuung der Arbeit involviert sein und über die Fortschritte der Arbeit regelmässig informiert werden. Dieser Gutachter kann aus dem D-GESS, der übrigen ETH oder von einer anderen Universität kommen.

Sollte der Hauptbetreuer für längere Zeit oder ganz ausfallen, kann der Doktoratsausschuss nach Absprache mit dem Bereich und dem Doktoranden diesen Korreferenten bitten, eine zentrale Betreuungsfunktion für die Doktorarbeit zu übernehmen. *Siehe auch 4.4 Prüfungskommission.*

3. Doktoratsstudium

3.1 Pflichterwerb von ECTS

Welche Leistungen an die 12 während des Doktoratsstudiums zu erwerbenden ECTS angerechnet werden, wird zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und Hauptbetreuerin bzw. Hauptbetreuer vereinbart, vorzugsweise im ersten halben Jahr der Doktorarbeit. Der Doktoratsausschuss befasst sich nur in Konfliktfällen mit dieser Frage.

[1] Der Forschungsplan muss zwingend eingereicht werden, sonst werden die Doktoranden nicht definitiv zum Doktorat zugelassen und später wird ihnen die Zulassung zur Doktorprüfung verweigert. Es besteht eine Bring- und nicht eine Holschuld! Die Verantwortung liegt bei der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Doktoratsleitung.

Es gelten folgende Bestimmungen:

1. Mindestens 4 ECTS sollten durch den Besuch von regulären Lehrveranstaltungen an der ETH Zürich erworben werden.
2. Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht in ihrer angestammten Disziplin doktorieren, müssen abhängig von der bisherigen Ausbildung (sozial-/geisteswissenschaftlich oder natur-/ingenieurwissenschaftlich), mindestens 2 ECTS in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der komplementären Disziplin erwerben.
3. Durch Vorträge oder Posterpräsentationen an ETH-externen wissenschaftlichen Kongressen kann pro Kongressteilnahme 1 ECTS erworben werden. Bis zu max. 2 ECTS sind in dieser Kategorie an das Doktoratsstudium anrechenbar.
4. Die Teilnahme an Summer Schools und anderen Weiterbildungen, die wissenschaftlicher Natur sind, kann mit bis zu 6 ECTS an das Doktoratsstudium angerechnet werden. Als Daumenregel gilt, dass pro Kurstag 1/3 ECTS anrechenbar sind.
5. Die aktive Teilnahme (z.B. in Form von Präsentationen oder Korreferaten) an institutseigenen oder professureigenen Seminaren oder Kolloquien kann mit max. 0.5 ECTS pro Semester und max. 2 ECTS insgesamt angerechnet werden.
6. Die aktive Mitwirkung in Lehrveranstaltungen der ETH (z.B. Leitung von Übungen / Tutoraten) kann mit 1 ECTS pro Kurs und max. 2 ECTS insgesamt angerechnet werden.
7. Bis zu max. 2 ECTS können durch den Besuch von Sprachkursen erworben werden.
8. Durch die Mitarbeit in einer oder mehreren Kommissionen der ETHZ können maximal 0.5 ECTS pro Semester erworben werden. Insgesamt können auf diese Weise max. 2 ECTS erworben werden.
9. Leistungen, die der Erfüllung von Zusatzbedingungen im Sinn der ETH Doktoratsverordnung dienen, können nicht an das Doktoratsstudium angerechnet werden.
10. Leistungen, die bereits im BA- und MA- bzw. BSc- und MSc-Studium erbracht wurden, können nicht an das Doktoratsstudium angerechnet werden.

Kurse an der Universität Zürich gelten als Kurse ausserhalb der ETH Zürich.
Es existiert kein spezifischer Katalog an ETH-Veranstaltungen für das Doktoratsstudium.

3.2 Anrechnung extern oder vorgängig absolvierter Kurse

Für die Anrechnung von Kursen, Summer Schools usw. ausserhalb des regulären ETH-Angebots – dies ist v.a. für Kandidatinnen und Kandidaten wichtig, die relativ spät an die ETH Zürich wechseln – sind detaillierte Unterlagen, Zertifikate, Schreiben der Kursleiter etc. notwendig, die genau darstellen, auf welchem Niveau sich die Kurse befanden und mit welchem Arbeitsaufwand sie verbunden waren.

3.3 Auslandsaufenthalt

Für Doktorarbeiten, welche ganz oder teilweise ausserhalb der ETH Zürich erarbeitet werden, ist eine Genehmigung der Departementskonferenz erforderlich. Es gibt dazu spezielle Formulare (siehe Website der Doktoratsadministration). Inhaltlich gesehen ist diese Bestimmung im D-GESS wohl weniger relevant als in anderen ETH Departementen – es geht v.a. darum, dass Gastuniversitäten im In- oder Ausland keine Rechtsansprüche an geistiges Eigentum der Doktoranden stellen – wir müssen diese Formalität aber respektieren.

Auslandsaufenthalte im Rahmen der Doktorarbeit sind mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Doktorarbeit abzusprechen und im Forschungsplan zu benennen. Doktoratsleiterin bzw. Doktoratsleiter und Doktorandin bzw. Doktorand sollen bei Gastaufenthalten an anderen Universitäten oder ähnlichen Institutionen sicherstellen (z.B. durch schriftliche Bestätigung), dass die Gastinstitution sinnvolle Arbeitsbedingungen bietet und keine Ansprüche auf das aus der Doktorarbeit resultierende geistige Eigentum erhebt. Weitere Bestimmungen dazu können Sie der Website der Doktoratsadministration entnehmen.

4. Doktorprüfung und Publikation

Das **Formular für die Anmeldung zur Doktorprüfung** finden Sie ebenfalls auf der Website der Doktoratsadministration.

4.1 Fristen

Die Verteidigung der Doktorarbeit (an der ETH Zürich Doktorprüfung genannt) muss innerhalb von 6 Jahren nach der Immatrikulation erfolgen. Anträge auf Ausnahmen behandelt die Rektorin bzw. der Rektor.

4.2 Kumulative Doktorarbeit

Die Doktorarbeit ist eine Monographie oder besteht aus mehreren Einzelbeiträgen für Fachzeitschriften (kumulative Doktorarbeit). Eine kumulative Doktorarbeit enthält mindestens einen Artikel in Alleinautorenschaft und mindestens zwei weitere Artikel, die in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst sind. In begründeten Ausnahmefällen wird von der Bedingung der Allein- oder Erstautorenschaft abgesehen, sofern die Doktorandin bzw. der Doktorand einen zentralen Beitrag geleistet hat. Eine kumulative Doktorarbeit enthält ausserdem eine Einleitung und ein Schlusswort, die die Artikel in einen Kontext einbetten und bei Artikeln in Koautorenschaft den eigenen wissenschaftlichen Beitrag ausweisen. Zusätzliche Artikel müssen nicht in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst sein. Die Leiterin oder der Leiter der Doktorarbeit darf jedoch in keinem Fall Erstautorin bzw. Erstautor sein. Auch bereits angenommene oder publizierte Artikel können eingereicht werden.

4.3 Authorship Declaration

Für alle in Koautorenschaft verfassten Beiträge von kumulativen Doktorarbeiten oder Monographien ist die Authorship declaration and confirmation auszufüllen und spätestens 12 Tage vor der Doktorprüfung auf dem Studiensekretariat des D-GESS abzugeben oder auf elektronischem Weg zuzustellen.

4.4 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird von der Departementsvorsteherin bzw. vom Departementsvorsteher geleitet. Sie umfasst nebst der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer mindestens zwei Korreferentinnen und Korreferenten, die entweder an der ETH Zürich oder an einer anderen Universität promotionsberechtigt sind. Weitere Korreferentinnen oder Korreferenten sind möglich und können insbesondere bei interdisziplinären Themenstellungen herangezogen werden. Für die Auswahl der Referentinnen und Referenten gilt:

a Eine bzw. einer der Korreferentinnen und Korreferenten kommt nicht aus dem D-GESS und ist weder mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten noch mit der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer so eng verbunden (insbesondere durch gemeinsame Publikationen in dem Themenbereich, in dem die Doktorarbeit angesiedelt ist), dass es im Fall einer kritischen Bewertung zu Interessenskonflikten kommen kann. Im Zweifelsfall soll die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer mögliche Interessenskonflikte offenlegen; der Doktoratsausschuss entscheidet dann über Annahme oder Ablehnung dieser Korreferentin bzw. dieses Korreferenten. Im Fall eines negativen (ablehnenden) Gutachtens holt der Doktoratsausschuss ein zusätzliches Gutachten einer unabhängigen Korrekferentin bzw. eines unabhängigen Korreferenten ein.

b Kommt die unter 2.5 genannte Korreferentin bzw. der Korreferent, die bzw. der die Doktorarbeit von Anfang an mitbetreut, von einem anderen Departement der ETH Zürich, sollte die bzw. der unter a genannte Korreferentin bzw. der Korreferent von einer anderen Universität als der ETH Zürich kommen. Von dieser Regel kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

Titularprofessorinnen und Titularprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten dürfen nur bei hauptamtlicher Anstellung an der ETH Zürich und mit Zustimmung des D-GESS als Hauptreferentinnen und Hauptreferenten fungieren. Ist die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher Haupt- oder Korreferentin bzw. Haupt- oder Korreferent oder verhindert, übernimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter oder ein Mitglied des Doktoratsausschusses den Vorsitz.

Änderungen in der Zusammenstellung der Prüfungskommission kann die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer mit kurzer Begründung bis zum Einreichen der Doktorarbeit beim Doktoratsausschuss beantragen.

Die bestätigten Korreferentinnen und Korreferenten sind der Prorektorin bzw. dem Prorektor für das Doktorat umgehend zu melden (Art. 15 Doktoratsverordnung). Die Entschädigung für ETH-Bereichsexterne Korreferentinnen und Korreferenten beträgt gemäss Spesenreglement CHF 400.– und ist, zusammen mit Reisekosten und Spesen (wenigstens eine Korreferentin bzw. ein Korreferent muss bei der Verteidigung persönlich anwesend sein), von der zuständigen Professur zu bezahlen.

4.5 Vorbereitung der Doktorprüfung

Die Doktorandin bzw. der Doktorand meldet sich beim Rektorat mit dem entsprechenden Formular zur Prüfung an (Link zum Formular); die Bestätigung über die erworbenen ETCS muss von der Hauptbetreuerin bzw. vom Hauptbetreuer (nicht vom Studiensekretariat) unterzeichnet werden. Mindestens 12 Tage vor der Prüfung muss die Doktorarbeit bei der Doktoratsadministration der ETH Zürich eingereicht werden. Diese leitet die Arbeit anschliessend an das Studiensekretariat des D-GESS weiter.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verantwortlich für die Terminvereinbarung mit den Mitgliedern der Prüfungskommission, der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher (die bzw. der die Prüfung formell leitet) und der Departementskoordinatorin bzw. dem Departementskoordinator sowie für die

Raumreservation. Sie bzw. er gibt alle Angaben frühzeitig an das Studiensekretariat D-GESS weiter; dieses verfasst die Einladung zur Doktorprüfung und verschickt sie an das Prüfungskomitee und an alle Mitglieder der DK.

4.6 Doktorprüfung

Siehe dazu auch das «Merkblatt zur Vorbereitung und zum Ablauf der Doktorprüfung».

4.6.1 Ablauf der Doktorprüfung

Die Verteidigung der Doktorarbeit (Doktorprüfung) ist gemäss DK-Beschluss öffentlich. Sie dauert 90 Minuten und beinhaltet:

– 30 Minuten Präsentation der Arbeit und der wichtigsten Forschungsergebnisse;

– 60 Minuten Fragen durch das Prüfungskomitee;

– evtl. Fragen aus dem Publikum.

Danach berät die Prüfungskommission unter Ausschluss der Kandidatin bzw. des Kandidaten und des Publikums. Das Resultat unmittelbar danach bekannt gegeben.

4.6.2 Bewertung und Auflagen

Die Doktorprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch die mündliche Prüfung als genügend bewertet werden.

Zur schriftlichen Arbeit können Auflagen formuliert werden:

a Geringfügige Änderungen werden bilateral zwischen Kandidatin bzw. Kandidat und Hauptreferentin bzw. Hauptreferent bzw. Korreferent(en) besprochen und werden ohne nochmalige Prüfung in die Publikationsversion der Doktoratsarbeit eingearbeitet. In diesem Fall gilt die Doktorprüfung als bestanden und es wird Antrag an die nächste DK zur Genehmigung des Doktorats gerichtet.

b Grössere Änderungen müssen von der Prüfungskommission definiert und von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb einer bestimmten Frist vorgenommen werden. Die Arbeit muss der Prüfungskommission oder der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer nochmals zur Genehmigung vorgelegt werden; danach wird abschliessend über Annahme oder Ablehnung der Arbeit entschieden. Dazu muss die Kommission nicht noch einmal zusammentreten; es reicht eine schriftliche Mitteilung der Kommissionsmitglieder an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

c Erreichen die Mängel einen substantiellen Umfang und/oder betreffen zentrale Teile der Doktorarbeit, so ist diese als ungenügend zurückzuweisen. In diesem Fall muss die Doktorprüfung wiederholt werden.

4.6.3 Antrag an die Departementskonferenz

Gilt die Doktorprüfung als bestanden, so beantragt der Doktoratsausschuss der nächsten DK die Genehmigung des Doktorates. Stimmt die DK zu, richtet diese anschliessend einen Antrag auf Erteilung des Doktordiploms an die Prorektorin bzw. den Prorektor für das Doktorat.

Gilt die Doktorprüfung als nicht bestanden, muss dies der DK und via Studiensekretariat der Doktoratsadministration der ETH Zürich mitgeteilt werden.

4.6.4 Publikationspflicht

Die Publikationspflichten für Doktorarbeiten sind in der Doktoratsverordnung und den Ausführungsbestimmungen der Rektorin bzw. des Rektors geregelt.

4.6.5 Titel

Der Titel aller ETH-Doktorate (unabhängig vom Fachbereich) ist Dr. sc ETH (ausgeschrieben: Doktorin / Doktor der Wissenschaften). Eine Note oder ein Prädikat werden nicht verliehen.